



EUROPÄISCHE KOMMISSION

Brüssel, den 2.3.2011  
SEK(2011) 249 endgültig

Empfehlung für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**vom 2.3.2011**

**betreffend die Modalitäten für die Aushandlung von Vereinbarungen über  
Währungsfragen mit der Französischen Republik, die im Namen der französischen  
überseeischen Gebietskörperschaft Saint-Barthélemy handelt**

## BEGRÜNDUNG

- Die Insel Saint-Barthélemy, die derzeit zu den EU-Regionen in äußerster Randlage gehört, hat den Wunsch geäußert, ihren Rechtsstatus zu ändern, um ein überseeisches Hoheitsgebiet zu werden, das unter den Vierten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt. Der Präsident der Französischen Republik hat den Europäischen Rat per Schreiben vom 30. Juni 2010 ersucht, über diese Änderung zu befinden, die auf der Ratstagung vom 29. Oktober 2010 mit Inkrafttreten am 1. Januar 2012 gutgeheißen wurde.
- Die französischen Behörden haben sich dafür ausgesprochen, den Euro als Währung in Saint-Barthélemy trotz der Tatsache beizubehalten, dass die Insel nicht länger Hoheitsgebiet der Europäischen Union sein wird. Die Verwendung des Euro als offizielle Währung außerhalb der EU mit Zustimmung der Europäischen Union ist nicht neu: So hat die EU bereits entsprechende Währungsvereinbarungen gemäß Artikel 219 Absatz 3 des Vertrags mit dem Fürstentum Monaco, der Republik San Marino und der Vatikanstadt getroffen und arbeitet zurzeit am Abschluss einer entsprechenden Vereinbarung mit dem Fürstentum Andorra. Der Euro ist die amtliche Währung von Saint-Pierre und Miquelon und Mayotte, zwei französischen überseeischen Ländern und Hoheitsgebieten.
- Diese Vereinbarungen erkennen die amtliche Verwendung des Euro an und gewährleisten, dass die Rechtsvorschriften, die für das reibungslose Funktionieren der Wirtschafts- und Währungsunion benötigt werden, auf das betreffende Land angewandt werden. Bei den abgedeckten Bereichen handelt es sich vor allem in der Regel um Währungs-, Bank- und Finanzrechtsvorschriften sowie verschiedene Texte auf dem Gebiet der Bekämpfung von Betrug, Fälschung und der Geldwäsche.
- Keiner der oben genannten Bereiche fällt in die Zuständigkeit der überseeischen Gebietskörperschaft Saint-Barthélemy. Auch wenn die EU-Texte, die Umsetzungsmaßnahmen von Frankreich verlangen, also nach wie vor auf Saint-Barthélemy anwendbar bleiben, ist dennoch eine Ad hoc-Lösung vonnöten, um auch in Zukunft die Anwendbarkeit der einschlägigen zurzeit existierenden und künftigen Rechtsakte oder Rechtsinstrumente mit unmittelbaren Auswirkungen (vor allem Verordnungen und EZB-Beschlüsse) auf diese überseeische Gebietskörperschaft zu gewährleisten.
- Die Kommission sollte folglich ein Mandat zum Abschluss einer entsprechenden Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Französischen Republik erhalten, die im Namen der überseeischen Gebietskörperschaft Saint-Barthélemy handelt. Die EZB sollte an diesen Verhandlungen beteiligt werden.

Empfehlung für einen

## **BESCHLUSS DES RATES**

**vom 2.3.2011**

### **betreffend die Modalitäten für die Aushandlung von Vereinbarungen über Währungsfragen mit der Französischen Republik, die im Namen der französischen überseeischen Gebietskörperschaft Saint-Barthélemy handelt**

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION -

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 219 Absatz 3,

auf Empfehlung der Kommission<sup>1</sup>,

nach Stellungnahme der Europäischen Zentralbank<sup>2</sup>,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Mit der Einführung des Euro ist die Zuständigkeit für Währungs- und Wechselkursfragen auf die Union übergegangen.
- (2) Der Rat beschließt die Modalitäten für die Aushandlung und den Abschluss von Vereinbarungen im Zusammenhang mit Währungs- oder Wechselkursfragen.
- (3) Der Beschluss des Europäischen Rates vom 29. Oktober 2010<sup>3</sup> zur Änderung des Status der Insel Saint-Barthélemy gegenüber der Europäischen Union sieht vor, dass die Insel Saint-Barthélemy ab dem 1. Januar 2012 keine EU-Region in äußerster Randlage mehr ist und den Status eines überseeischen Lands oder Hoheitsgebiets erhält, das unter den Vierten Teil des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union fällt.
- (4) Die Französische Republik hat sich zum Abschluss der erforderlichen Vereinbarungen verpflichtet, um sicherzustellen, dass die Interessen der Europäischen Union beim Eintritt dieser Änderung gewahrt bleiben.
- (5) Frankreich hat die EU-Institutionen über seine Absicht informiert, den Euro als einzige Währung auf Saint-Barthélemy beizubehalten.
- (6) Folglich sollte eine Währungsvereinbarung zwischen der Europäischen Union und der Französischen Republik ausgehandelt werden, die im Namen der französischen

---

<sup>1</sup> ABl. C ... vom ..., S. ...

<sup>2</sup> ABl. C ... vom ..., S. ...

<sup>3</sup> ABl. L 325 vom 9.12.2010, S. 4.

überseeischen Gebietskörperschaft Saint-Barthélemy handelt, um eine kontinuierliche Anwendung der einschlägigen EU-Rechtsvorschriften auf Saint-Barthélemy zu gewährleisten -

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

#### *Artikel 1*

Die Europäische Union wird bei der Aushandlung einer Währungsvereinbarung mit der Französischen Republik, die im Namen der französischen überseeischen Gebietskörperschaft Saint-Barthélemy handelt, folgende Aspekte sicherstellen:

- a) die Französische Republik wird befugt, den Euro als einzige Währung von Saint-Barthélemy beizubehalten und in diesem Hoheitsgebiet den Euro-Banknoten und –Münzen Rechtsstatus zu verleihen;
- b) im Hoheitsgebiet der Insel Saint-Barthélemy finden die EU-Rechtsakte in folgenden Bereichen nach wie vor Anwendung: Währungs-, Bank- und Finanzrechtsvorschriften (einschließlich der Beaufsichtigung der betreffenden Institute); Bestimmungen, die die erforderlichen Maßnahmen für die Verwendung des Euro, die Bekämpfung von Geldwäsche, Betrug sowie der Fälschung von Bargeld und bargeldlosen Zahlungsmitteln festsschreiben; Vorschriften auf dem Gebiet von Medaillen und Marken sowie statistischer Meldepflichten;
- c) die kontinuierliche Anwendbarkeit der einschlägigen EU-Rechtsakte entweder mittels
  - der französischen Umsetzungsmaßnahmen (für die EU-Richtlinien) oder unmittelbarer rechtlicher Durchsetzung (bei EU-Rechtsakten, die unmittelbare Auswirkungen zeitigen);
  - oder einer Änderung der einschlägigen französischen Gesetzgebung, um die vollständige und unmittelbare Anwendbarkeit des EU-Rechts in Saint-Barthélemy auf den in Buchstabe b) genannten Gebieten zu gewährleisten.

#### *Artikel 2*

Die Europäische Kommission wird die Verhandlungen mit der Französischen Republik führen, die im Namen der französischen überseeischen Gebietskörperschaft Saint-Barthélemy handelt. Die Europäische Zentralbank wird in vollem Umfang an den Verhandlungen beteiligt und muss Themen, die in ihren Zuständigkeitsbereich fallen, zustimmen.

#### *Artikel 3*

Der Rat erläßt auf Vorschlag der Kommission den Beschluss zur Genehmigung der Unterzeichnung und zum Abschluss der Vereinbarung.

Dieser Beschluss ist an die Kommission und die EZB gerichtet.

Geschehen zu Brüssel am 2.3.2011

*Im Namen des Rates*

*Der Präsident*